1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 29.02.2024 die folgende 1. Änderungssatzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Kreisstadt Eschwege über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20.12.2021 wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 und 2 „Aufwandsentschädigungen“ erhält folgende Fassung:

§ 3
Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Aufwandsentschädigung von 28,00 € je wahrgenommene Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates sowie des Magistrats, der Kommissionen und der Stadtteilbei-räte oder dem Gremium, dem sie sonst angehören oder in das sie als Stadtverordnete/ Stadtverordneter entsandt worden sind, ohne besonderen Nachweis gezahlt. Bei ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen ist der Aufwand für die Teilnahme an Ausschusssitzungen mit der pauschalen Entschädigung unter Absatz 2 Ziffer c) abgegolten.

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen wie folgt pauschal erhöht für:

a)	das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung um	114,00 € monatlich
b)	Fraktionsvorsitzende um	103,00 € monatlich
c)	die ehrenamtlichen Stadträte und Stadträtinnen um	103,00 € monatlich
d)	Ausschussvorsitzende um	28,00 € je Sitzung
e)	die/den Vorsitzende(n) eines Ortsbeirates um	28,00 € je Sitzung
f)	die/den Vorsitzende(n) des Ausländerbeirates um	28,00 € je Sitzung
g)	die/ den Vorsitzende(n) des Stadtteilbeirats	28,00 € je Sitzung
h)	stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung für eine von dieser Person geleitete Stadtverordnetensitzung um	56,00 € je Sitzung

Dies gilt nicht für die Sitzungsleitung bei einzelnen Tagesordnungspunkten.

§ 5 Abs.1 und 2 „Außenstellenleiter/innen“ erhält folgende Fassung:

§ 5 Außenstellenleiter/innen

(1) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, denen die Leitung einer Außenstelle der Verwaltung übertragen worden ist, erhalten monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Es wird ein Sockelbetrag in Höhe von 130,00 € vorgegeben. Hinzugerechnet werden pro Hundert angefangenen Einwohnern 35,00 €.

(2) Die maßgebliche Einwohnerzahl ergibt sich aus der Fortschreibung des Einwohnerspiegels der ekom21 Kassel mit Stichtag 30.06. eines jeden Jahres. Die Anpassung erfolgt ab dem 01. 01. des jeweiligen Folgejahres.

Ist die Außenstellenleiterin/der Außenstellenleiter nicht ganzjährig tätig, verringert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend; begonnene Monate zählen als volle Monate. Dies gilt nicht bei Abwesenheit infolge Urlaubs oder Krankheit.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.02.2024 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschwege, den 04.03.2024

(L.S.)

Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege

gez. Große
Erster Stadtrat